



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 13.08.2024 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes, unter Berücksichtigung der Gebührenbremse des Bundes in Höhe von € 48.617,-, Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,29 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.



Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 17.12.2020 und vom 24.01.2024 (Beschlussfassung 19.06.2024) betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Harald Neumayer

angeschlagen am: 14.08.2024

abgenommen am: 29.08.2024